Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 89 (1971)
Heft: 38: Holz 71, Basel, 24. Sept. bis 2. Okt.

Artikel: Die Bauherren-Haftpflichtversicherung
Autor: Dax, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-84994

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erforderliche Konzentration so lange durchhält. Die vom Calculator benötigte Zeit beträgt also nur etwa $^1/_{18}$ derjenigen der «Handrechnung». Der durch den Einsatz des Tischrechners erzielte Zeitgewinn erlaubt es, Berechnungen anzustellen, die sonst gänzlich unterbleiben würden.

Eine *Winkelstützmauer* so zu berechnen, dass bei gegebener Mauer- und Geländegeometrie, bei gegebenen bodenmechanischen Daten, Sicherheiten usw. die Wand genau nach den zulässigen Beton- und Stahlspannungen sowie Deformationen bemessen und das Fundament nach Grösse und Lage bis auf 1 cm Genauigkeit *optimiert* und die *M*-Flächen für Wand und Fundamente erstellt werden können, kommt «von Hand» kaum in Frage, weil der Zeitaufwand des Statikers zu gross wäre. Mit dem Rechenautomaten lässt sich diese Aufgabe in rd. 8 Minuten lösen, sofern das Programm vorhanden ist.

Die nach den SIA-Normen 162 (1968) Art. 12.17 vorzunehmende *Schubsicherungsberechnung* ist recht aufwendig. Auch hier erlaubt der Einsatz des genannten HP-Calculators einen blitzartigen Zugriff zum Ergebnis. Das gleiche gilt für alle Fragen des Knickens, der Bemessung von Stahlbeton-, Stahl- oder Holzquerschnitten. Die genaue Bestimmung der Verstärkung eines gegebenen Walzprofiles durch Lamellen für ein gegebenes Biegemoment, die Ermittlung der Vergleichsspannungen in drei kritischen Punkten eines auf Biegung und Schub beanspruchten Stahlquerschnittes, selbst die Anpassung der Stegblechhöhe eines gegebenen Stahlprofiles an den Momentenverlauf mit oder ohne zusätzliche Lamellen oder Zusatzstege lässt sich in weniger als 1 Minute mit dem genannten Apparat bewerkstelligen.

Grössere Aufgaben, wie z.B. die Berechnung von Spundwänden mit oder ohne Verankerungen, bedingen die Notierung von Zwischenergebnissen, weil die Speicherkapazität dies verlangt. Beispielsweise wurde eine einfach verankerte Spundwand in 14 Minuten genau berechnet, wobei oberhalb des Belastungsnullpunktes beliebig viele verschiedene Bodenschichten, unterhalb desselben noch zwei verschiedene Bodenschichten auftreten durften. Gleichzeitig wurde der Wasserdruck, nicht aber eine Sickerströmung berücksichtigt. Dieses Problem «von Hand» zu berechnen hätte mindestens vier Stunden benötigt, vorausgesetzt, dass man nicht unzulässig «approximiert».

Für *vermessungstechnische Aufgaben* ist die Arbeit mit der Tischrechneranlage ideal. Die Aufgabe der Parallelverschiebung einer Geraden (Bauflucht parallel zu einer Grenze) und Schnitt mit einer anderen Geraden ist in weniger als 1 Minute gelöst, einschliesslich Einlesen des Programmes und Aufschreiben der Koordinaten des gesuchten Schnittpunktes.

Mit der durch den Zusatzspeicher (Extended Memory) ausgebauten Anlage stehen dem Verfasser alle im Bauwesen

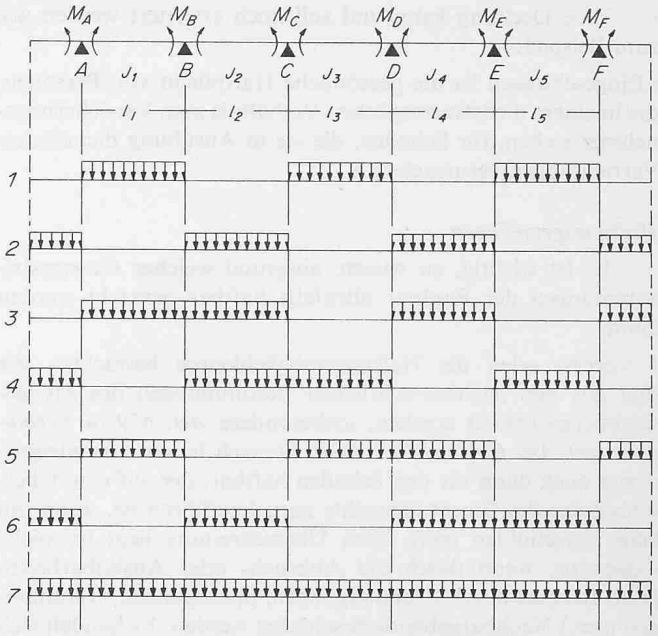

Bild 2. Fünffeldbalken mit feldweise konstantem Trägheitsmoment. Darstellung der Lastfälle 1 bis 7 bei feldweise konstanter Nutzlast

vorkommenden Probleme der Geometrie und Vermessung in ständiger Speicherung und daher ohne Einlesen eines Programmes zur Verfügung. Die ermittelten Daten können jeweils in einen reservierten Datenspeicherteil befördert oder aus diesem zur Weiterverarbeitung zurückgerufen werden. Dies bedingt allerdings harmonisch aufeinander abgestimmte Programme.

Die Erstellung von *Vorausmassen* für die Angebotskalkulation wird durch die programmierte Berechnung sehr erleichtert. Kleine Elemente, wie Kantenzuschläge, die sonst leicht vergessen werden, sind im Programm eingebaut und gehen automatisch ins Ausmass ein.

Nach der nunmehr einjährigen Erfahrung darf gesagt werden, dass der moderne Tischrechner eine ganz hervorragende Hilfe für den praktisch tätigen Bauingenieur ist. Voraussetzung bleibt, dass die entsprechenden Programme erstellt oder erworben worden sind und dass man auf Ordnung bedacht ist. Jeder Computer oder Tischrechner ist und bleibt eine Maschine. Er tut genau, was man ihm befiehlt. Auftretende Störungen richtig zu beurteilen bedarf des Fachmannes, der die Maschine, insbesondere aber das Fachgebiet beherrscht. Deshalb ist es ratsam, die Anlage nicht in unberufene Hände zu geben.

Adresse des Verfassers: *G. Baum*, dipl. Bauing. ETH/SIA, Seehofstrasse 4, 8008 Zürich.

Die Bauherren-Haftpflichtversicherung

DK 347.512

Von Dr. iur. **A. Dax**, Zürich

Die Fragen der Berufshaftpflicht- und Bauwesenversicherung wurden in einem vorhergehenden Aufsatz bereits erläutert (SBZ *89* 1971, H. 8 und SIA-Heft Nr. 1/1971: Versicherungsfragen). Nun ist noch auf eine in der Schweiz erst in den letzten Jahren aktuell gewordene Versicherungsart hinzuweisen: die Bauherren-Haftpflichtversicherung (BHH-Versicherung). Diese ist in erster Linie für den Bauherrn wichtig. Die Risiken infolge Bauarbeiten schliessen die schweizer Versicherer allgemein aus der Haus- und Grundeigentümer-Versicherung aus. Dagegen soll nachstehend erörtert werden, welchen wesentlichen Gefahren der Bauherr im Zeitpunkt der Bauarbeiten ausgesetzt ist, gegen die er sich nur durch eine zusätzliche Versicherung abdecken kann.

Gegenstand und Zweck der Versicherung

Eine allgemeine Versicherungsklausel kann folgenden Wortlaut haben:
«Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Bauherr des im Antrag bezeichneten Baus wegen

a) Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);

b) Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Unbrauchbarwerden von Sachen (Sachschäden).»

Eine Deckung kann und soll noch erweitert werden wie zum Beispiel:

«Eingeschlossen ist die persönliche Haftpflicht von Personen, die in einem dienstvertraglichen Verhältnis zum Versicherungsnehmer stehen, für Schäden, die sie in Ausübung dienstlicher Verrichtungen verursachen.»

Haftungsgrundlagen

Es ist wichtig, zu wissen, aufgrund welcher Gesetzesbestimmungen der Bauherr allenfalls haftbar gemacht werden kann.

1. Vorerst seien die Haftungsmöglichkeiten betrachtet, die sich aus den nachbarrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) ergeben, insbesondere *Art. 679 in Verbindung mit Art. 684 und 685 ZGB.* Danach ist ein Grundeigentümer auch dann für den Schaden haftbar, der auf eine Überschreitung des Eigentumsrechts zurückzuführen ist, wenn ihn kein Verschulden trifft. Eine Überschreitung liegt beispielsweise vor, wenn durch die Abbruch- oder Aushubarbeiten (zum Beispiel durch Erdbewegungen, Sprengungen, Rammungen usw.) Nachbargebäude beschädigt werden. Es handelt sich hier um eine *Kausalhaftung,* von welcher sich der Bauherr nicht mit dem Hinweis auf das Verhalten des Unternehmers oder anderer am Bau beteiligter Personen befreien kann. Es steht ihm höchstens unter bestimmten Umständen eine Rückgriffsmöglichkeit auf diese Personen zu.

2. Eine weitere Haftung ergibt sich aufgrund von *Art. 58 des Obligationenrechtes (OR),* wonach der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes den Schaden zu ersetzen hat, der durch fehlerhafte Anlage oder Herstellung oder durch mangelhafte Unterhaltung des Werkes verursacht wurde, auch wenn ihn dafür keine Schuld trifft: Beispielsweise Schäden infolge Einsturz des sich im Bau befindenden Hauses oder durch mangelhafte Abschrankung der Baugrube. Da es sich ebenfalls um eine *Kausalhaftung* handelt, wird sich der Geschädigte schon aus Gründen der Beweislast in erster Linie an den Bauherrn als Werkeigentümer halten, da dieser sich nicht darauf berufen kann, es treffe nicht ihn, sondern den beauftragten Unternehmer oder dessen Hilfspersonen ein Verschulden.

3. In Frage kommt schliesslich noch der allgemeine Haftungsgrund von *Art. 41 OR,* wonach derjenige zur Ersatzleistung verpflichtet wird, der einem anderen absichtlich oder fahrlässig widerrechtlich einen Schaden zufügt. Bekanntlich werden bei der Erstellung eines Neubaues erhebliche Gefahrenmomente geschaffen. Dieser Umstand bedingt, dass an die Sorgfaltspflichten strenge Anforderungen gestellt werden. Ob diesen Pflichten von seiten des Bauherrn nachgelebt wurde und wer allenfalls dagegen verstossen hat, ist im Schadenfall vielfach schwierig und meist auch nur kostspielig abzuklären. Die Versicherung schliesst eine Rechtsschutzfunktion in ihre Leistungen ein:

Die Rechtsschutzfunktion der Bauherren-Haftpflichtversicherung

Die Leistungen der Versicherer im Rahmen der Versicherungsdeckung bestehen nicht nur in der Entschädigung begründeter, sondern auch in der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Wie oben erwähnt, haftet der Bauherr in den meisten Fällen ohne Verschulden. Jene Fälle, bei denen das Gesetz die Haftung ohne Rücksicht auf das Verschulden des Verantwortlichen bestimmt, werden als Kausalhaftung bezeichnet. Der Werkeigentümer, Bauherr, haftet sozusagen für den Zufall. Somit kommt der Rechtsschutzfunktion der Versicherer eine bedeutende Rolle zu, da der Geschädigte sich in den meisten Fällen zunächst an den kausalhaftenden Bauherrn wenden wird. Kausalhaftung bedeutet jedoch nicht die Pflicht zur Bezahlung von ungerechtfertigten Forderungen. Diese müssen abgewehrt werden.

Versicherungssumme und Selbstbehalt

Bei der Wahl der Garantiesumme (Versicherungssumme) sollte in erster Linie darauf geachtet werden, dass diese pauschal für Personen- und Sachschäden vereinbart wird. In den meisten Fällen werden Garantiesummen von 0,5 bis 2, möglicherweise 3 Mio Fr. ausreichen. Nicht selten wird eine Garantiesumme von seiten der Behörden oder beispielsweise von den SBB als Nachbar vorgeschrieben.

Die Versicherer verlangen ausnahmslos einen Selbstbehalt vom Schaden. Erst diese Selbstbeteiligung am Risiko ermöglichte es den Versicherungsgesellschaften, das Bauherren-Risiko, welches als sehr schwer eingeschätzt wird, zu versichern. Ohne einen Selbstbehalt würden die kleinen Schäden, zum Beispiel 10000 bis 20000 Fr., die Prämien aufzehren.

Dauer der Versicherung

Meistens werden die Verträge von Beginn der Bauarbeiten bis zur Fertigstellung des Bauwerkes abgeschlossen, wobei auch eine zeitliche Begrenzung notwendig ist. (So kann zum Beispiel die Police lauten: Versicherungsdauer bis zur Fertigstellung des Werkes, längstens jedoch bis 31. Januar 1975.) Sogenannte Jahrespolicen sind ganz selten.

Vorsorgliche Beweissicherung

Aus verständlichen Gründen verlangen die Versicherer, dass dort, wo dies als notwendig erachtet wird, vor Beginn der Versicherung die bereits bestehenden Schäden an den nachbarlichen Werken in unbestreitbarer Weise (zum Beispiel Rissaufnahmen, Rissprotokolle, Versiegelung, photographische Aufnahmen) festgehalten werden. Die Beweissicherung kann in den meisten Fällen von der zuständigen Behörde verlangt werden. Dass sie durchgeführt wird, ist auch dann für den Bauherrn wichtig, wenn er keine Bauherren-Haftpflichtversicherung abschliesst.

Die Versicherer und die Prämien

Wie bereits erwähnt, haben sich die Schweizer Versicherungsgesellschaften nur sehr ungern zur Übernahme des Bauherren-Haftpflicht-Risikos entschlossen. Dennoch werden heute derartige Risiken selbst von grossen Gesellschaften dann und wann abgelehnt. Schäden, die mit grosser Wahrscheinlichkeit eintreten werden, müssen, auch wenn die Versicherung übernommen wird, aus der Deckung ausgeschlossen werden, da nicht selten der Versuch unternommen wurde, zum Beispiel die mangelhafte Qualität des Baugrundes durch eine BHH-Versicherung auszugleichen. Dass die Versicherer auf ein solches Ansinnen nicht eintreten können, liegt auf der Hand. Die spürbare Verknappung von Bauplätzen mit gutem Baugrund, hauptsächlich in Agglomerationsgebieten, lässt diese Versicherung immer wichtiger werden. Um dem Prinzip der gemeinsamen Risikotragung – Leitgedanke der Versicherung – nachzuleben und dadurch die Prämien zu verbilligen, sollten nicht nur Bauten versichert werden, bei denen der Schaden bereits «in der Luft liegt».

Schlussfolgerung

In dem eingangs erwähnten Aufsatz wird über die sogenannte All-Risk-Versicherung gesprochen. Um diese Deckung zu erreichen, ist es notwendig, dass der Bauherr für die ihm obliegende Haftpflicht ebenfalls eine Versicherung abschliesst.

Adresse des Verfassers: Dr. iur. *A. Dax,* Sallenbachstrasse 12, 8055 Zürich.